Vereinbarung für den Bezug von Solarstrom Eigenverbrauch

Von der Photovoltaikanlage (PV Anlage) auf dem Dach:

Turnhalle, Hauptstrasse 40a, 4494 Oltingen

Beteiligte:

Produzent	Käufer
Genossenschaft solaroltingen	Einwohnergemeinde Oltingen
Mattenweg 186	Hauptstrasse 40a
4494 Oltingen	4494 Oltingen

Die PV Anlage auf dem Dach der Turnhalle in 4494 Oltingen wird vom Produzenten gemäss separatem Dachnutzungsvertrag gebaut und betrieben.

Der von der PV Anlage produzierte saubere Solarstrom wird direkt vom Käufer verbraucht. Der Überschuss wird physisch an das örtliche Elektrizitätswerk (EBL) geliefert und durch den Produzenten anderweitig verkauft.

Die Gemeinde ist für das Ablesen und verrechnen des Stroms verantwortlich und liefert die Zahlen jährlich innerhalb eines Monats nach Schlussrechnung der EBL an den Produzenten (solaroltingen).

Der Strompreis wird wie folgt festgelegt:

Strompreis = (Gestehungskosten PVA + Vollkosten EBL) / 2 [Rp./kWh]

Wobei die Vollkosten EBL gemäss Jahresrechnung Gemeinde wie folgt ermittelt werden:

1. Betrag = Schlussrechnung *(Total bezahlter Bertag an die EBL inklusive Akontozahlungen und anderen Zuschlägen ohne Abzüge.)*
2. Verbrauch: In diesem Jahr bezogener Strom bei der EBL in kWh.
3. Vollkosten EBL = Betrag / Verbrauch

Jedoch maximal Vollkosten der EBL.

Bei einem allfälligen Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten gilt der selbe Modus.

Siehe Beispiel im Anhang (Stromrechnung 2024).

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die effektiven Gestehungskosten (inkl. Reparaturen, Ersatz Bestandteile etc.) einmalig transparent berechnet bzw. ausgewiesen und sind ein integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

Beide Vertragsparteien verfolgen das Interesse den Eigenverbrauch möglichst hoch zu halten. In diesem Sinne sind weitere Massnahmen wie: Option Energiespeicher, Laden Elektrofahrzeug, Ansteuerung Wärmeverbund für Speicher, intelligente Steuerung anzustreben.

Sollte eine grössere Investition gemeinsam beschlossen werden, werden Gestehungskosten und Laufzeit der PVA neu berechnet.

Beginn des Vertrages:

Mit der Inbetriebnahme der PV Anlage (Abnahmedatum SINA)

Vertragslaufzeit:

analog Dachnutzungsvertrag

Vorzeitige Kündigung:

Der Vertrag kann durch beide Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahresende gekündigt werden, wenn eine der folgenden Situationen eintrifft:

- Die PV Anlage wird ausser Betrieb genommen oder liefert massiv weniger (mehr als 30%) Solarstrom, als im Vertrag vereinbart wurde.
- Wenn die Einwohnergemeinde die PVA vor Ablauf des Vertrags zum Restwert übernimmt.
- Aus anderen Gründen, wenn alle Beteiligten einverstanden sind.

Ort: _____ Datum: _____ Ort: _____ Datum: _____

_____ _____

Tina Weiss (Gemeindeschreiberin) Serafin Bieder

Einwohnergemeinde Oltingen Genossenschaft solaroltingen

Käufer Produzent

Ort: _____ Datum: _____ Ort: _____ Datum: _____

_____ _____

Stefan Eschbach (Präsident) Peter Portmann

Einwohnergemeinde Oltingen	Genossenschaft solaroltingen
Käufer	Produzent